

PROTOKOLL  
Nr. 37  
- Gemeinderat -  
vom 12. Dezember 2019

Niederschrift über die **37. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 12. Dezember 2019** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

---

**Beginn:** 20.00 Uhr

**Ende:** 21.30 Uhr

---

**GR-Fraktion:**

**Anwesende Gemeinderatsmitglieder:**

---

**„Gemeindliste Volders -  
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb  
GV Mag. Wilfried Stauder  
GV Dr. Johannes Klausner  
GR Helmut Wurm  
GR Georg Erler  
GR Martin Zürcher

**„Zukunft Volders – Team  
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger  
GV Josef Moser  
GR MMag. Mario Junker  
GR Franz Weger (Ersatz)  
GR Josef Wildauer  
GR Tanja Kogler

**„Gemeinsam für Volders“**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak  
GV Josef Frischmann  
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner  
GR Fritz Steinlechner (Ersatz)  
GR Klaus Kaliwoda

**entschuldigt:**

GR Johannes Hölzl  
GR Ing. Hannes Lechner

---

**Schriftführerin:**

AL Dr. Julia Fuchs

### **TAGESORDNUNG**

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 36. Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2019
- 2.) Berichte des Bürgermeisters

**Anträge Finanzausschuss:**

- 3.) Voranschlag 2020:
  1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2020
  2. Mittelfristiger Finanzplan für 2021-2024
  3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen

4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist

#### Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:

- 4.) Energiesparförderungen: Aktualisierung der Förderungsrichtlinien und Verlängerung der Förderung für das Jahr 2020
- 5.) Entsorgung Künstliche Mineralfasern (KMF); Änderung der Beiträge

#### Sonstiges

- 6.) Elektronischer Flächenwidmungsplan; VfGH-Sanierung
- 7.) Kanalgebührenordnung; Neuerlassung
- 8.) Wasserleitungsgebührenordnung; Neuerlassung
- 9.) Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung
- 10.) Hundesteuer; Änderung der Verordnung
- 11.) Abfallgebühren; Änderung der Verordnung
- 12.) Diverse Gebührenerhöhungen
- 13.) Gewährung von Nachlässen bei der laufenden Wasser- und Kanalgebühr
- 14.) Bestandsvertrag mit der Fa. MPREIS vom 7.10.2014; einvernehmliche Auflösung
- 15.) Vereinbarung mit der Fa. MPREIS über die Einräumung der Mitbenutzung der Parkflächen; Abschluss

#### Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 16.) Stellplatzverordnung; Neuerlassung
- 17.) Vergaberichtlinie für betreubares Wohnen; Erlassung
- 18.) Waldumlage; Neufestsetzung der Hektarsätze
- 19.) Bauhof; Ankauf Kommunalgerät

#### Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

### **BESCHLÜSSE/BERATUNG**

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und zwei Zuhörer sowie den Finanzverwalter Gerald Prenn.

Für GR Johannes Hölzl ist GR Fritz Steinlechner (Ersatz) und für GR Ing. Hannes Lechner ist GR Franz Weger (Ersatz) anwesend, der in weiterer Folge noch angelobt werden muss.

Anschließend stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

#### **Angelobung:**

**Gemeinderat: Angelobung von Ersatz-Gemeinderat Franz Weger („Zukunft Volders – Team Schwemberger / Moser“)**

Franz Weger legt das Gelöbnis gem. § 28 Tiroler Gemeindeordnung ab und ist somit als Gemeinderat angelobt.

### **Neuaufnahme der Tagesordnung:**

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen, und zwar:

- 16.) Stellplatzverordnung; Neuerlassung
- 17.) Vergaberichtlinie für betreubares Wohnen; Erlassung
- 18.) Waldumlage; Neufestsetzung der Hektarsätze
- 19.) Bauhof; Ankauf Kommunalgerät

**Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt zu ergänzen, stattgegeben.**

#### zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 36. Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2019**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

**Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 36 vom 14.11.2019 durch den Gemeinderat.**

#### zu 2.) **Berichte des Bürgermeisters**

##### **Gemeindegutsagrargemeinschaften**

Bgm. Harb berichtet, dass in der GG-AG Volders, Großvolderberg und Kleinvolderberg die Holzernte erledigt wurde und die Rechtholzauszahlung im Frühjahr stattfinden wird.

**Beschluss: Einstimmig wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.**

### **Bericht / Anträge Finanzausschuss:**

#### zu 3.) **Voranschlag 2020:**

##### **1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2020**

GV Mag. Stauder erklärt den Voranschlag 2020 auf Basis der VRV 2015 wie folgt:

Voranschlag – Gesamtsummen:

	<b>Finanzierungshaushalt</b>	<b>Ergebnishaushalt</b>
Mittelaufbringung	9.298.000,00	8.840.300,00
Mittelverwendung	9.786.000,00	8.944.900,00
<b>Differenz</b>	<b>- 488.000,00</b>	<b>- 104.600,00</b>

GV Mag. Stauder erläutert den Voranschlag im Detail. Auch im Jahr 2020 sind wieder viele Vorhaben untergebracht.

- Finanzlage:  
voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2020: **26,65%**  
voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2020,  
Haftungen für ImmoKG, WBF-Darlehen Pflege Wattens und  
2020 und 2021 geplanten Darlehensaufnahmen: **43,89 %**
- Haftungen der Gemeinde (Stand Dez. 2020): € 1.862.300,00

**Beschluss:** Einstimmig wird vom Gemeinderat der Voranschlag für das Jahr 2020 laut vorliegendem Haushaltsplan festgesetzt. Der negative Saldo in der Höhe von € 488.000,00 im Finanzierungshaushalt ist durch positive Girokontostände zum 31.12.2019 abgedeckt.

## 2. Mittelfristiger Finanzplan für 2021-2024

### Finanzierungshaushalt:

	2021	2022	2023	2024
Mittelaufbringung	9.449.600	8.248.600	8.338.600	8.400.800
Mittelverwendung	10.030.800	8.479.700	8.618.900	8.546.900
<b>Differenz</b>	<b>- 581.200</b>	<b>- 231.100</b>	<b>- 280.300</b>	<b>- 146.100</b>

### Ergebnishaushalt

	2021	2022	2023	2024
Mittelaufbringung	8.613.000	8.347.800	8.428.400	8.485.000
Mittelverwendung	9.502.200	9.228.100	9.340.400	9.298.700
<b>Differenz</b>	<b>- 889.200</b>	<b>- 880.300</b>	<b>- 912.000</b>	<b>- 813.700</b>

GV Mag. Stauder ersucht um Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024.

**Beschluss:** Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024, als Teil des Voranschlages für das Jahr 2020, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

## 3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen

GV Mag. Stauder bringt zur Kenntnis, dass auf den ersten Seiten des Voranschlages in gewohnter Weise die Gemeindeabgaben und Entgelte aufgelistet sind.

**Beschluss:** Einstimmig werden vom Gemeinderat die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie die Entgelte und sonstigen Einnahmen mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 entsprechend dem vorliegenden Voranschlagsentwurf bis auf weiteres festgesetzt.

**4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist**

GV Mag. Stauder erinnert an den Beschluss vom Vorjahr, wo man einen Betrag von € 20.000,- festgesetzt hat.

**Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, für das Jahr 2020 den Betrag mit € 20.000,00 festzusetzen und in der Vorlage der Jahresrechnung schriftlich zu erläutern.**

GV Mag. Stauder bedankt sich abschließend für die gute Vorbereitung des Vorschlages beim Finanzverwalter Gerald Prenn.

**Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:**

zu 4.) **Energiesparförderungen: Aktualisierung der Förderungsrichtlinien und Verlängerung der Förderung für das Jahr 2020**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass die Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen aufgrund der einjährigen Befristung verlängert werden müssen und lediglich sprachliche Änderungen und kleinere Anpassungen durchgeführt wurden. Im Jahr 2020 ist aufgrund der geplanten Novelle der Tiroler Bauordnung eine inhaltliche Anpassung erforderlich.

**Beschluss: Einstimmig wird die Richtlinie für die Förderung von Energiesparmaßnahmen in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**

zu 5.) **Entsorgung Künstliche Mineralfasern (KMF)**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass bereits im Jahr 2018 künstliche Mineralfasern als gefährlicher Abfall eingestuft wurden und für die Säcke zur Entsorgung der Künstlichen Mineralfasern eine Gebühr in Höhe von € 7,00 pro Sack brutto eingehoben wird. Nunmehr gibt es eine weitere Unterscheidung der KMF:

**KMF als gefährlicher Abfall**

Darunter versteht man Künstliche Mineralfasern (KMF), die vor dem Jahr 1998 von einem Mitglied der österreichischen Fachvereinigung Mineralwollindustrie hergestellt wurden.

Auch KMF-Dämmstoffe, die nach 1998 verkauft und verwendet wurden, können gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallrechts sein (z.B. durch Verwendung alter Lagerbestände oder Waren, die nicht von Herstellern der österr. FMI stammen).

Lt. Schreiben des BmfeLÖ vom 10.3.2017 sind KMF, die in der EU vor 2002 produziert wurden, als gefährlicher Abfall einzustufen.

Seit 1.1.2019 werden von der Gemeinde Volders am Bauhof solche gefährlichen KMF entgegengenommen sofern sie in durchsichtigen, staubdichten und verschleißbaren 120-Liter-Säcken, die im Gemeindeamt gegen die geltende Gebühr erworben worden sind, angeliefert werden.

Mit Beginn 2020 hat sich, bis auf eine Erhöhung der Entsorgungsgebühr im Ahrental von bisher 400 €/t auf jetzt 1.270 €/t, hier nichts geändert. Die auf Grundlage der 2018 erstellten Kalkulation vom Gemeinderat am 13.12.2018 beschlossene Entsorgungsgebühr je 120 Liter-Sack sollte daher dementsprechend von € 7,- auf € 11,50 erhöht werden.

### **KMF als nicht gefährlicher Abfall**

Darunter fallen alle KMF, die nach dem Jahr 1998 von einem Mitglied der österreichischen Fachvereinigung Mineralwollindustrie hergestellt wurden oder KMF, die in der EU nach 2002 produziert wurden.

Um sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um nicht gefährliche KMF handelt, muss dies bei der Gemeinde nachgewiesen werden, beispielsweise durch das Gütesiegel EUCEB oder RAL oder eine Rechnung aus dem Produktionsjahr, der Hersteller und der Hinweis auf Gütesiegel hervorgeht.

Die Entsorgungsgebühr im Ahrental für solche KMF beträgt 390,- €/t.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak schlägt folgende Vorgehensweise vor:

- Kauf der durchsichtigen, staubdichten und verschleißbaren 120-Liter-Säcke im Gemeindeamt gegen die reduzierte Gebühr von € 7,- /Sack. Der Kauf ist aber nur bei Vorlage der o.a. eindeutigen Nachweise „Gütesiegel“ und/oder Rechnungen mit Angabe Produktionsjahr, Hersteller und Hinweis auf Gütesiegel und Hinterlegung einer Kopie der Nachweise mit den zugehörigen persönlichen Angaben möglich.
- Diese gekauften Säcke werden mit einem Aufkleber der Gemeinde versehen, dass es sich hier um KMF als nicht gefährlicher Abfall handelt.
- Wenn keine eindeutigen Nachweise vorgelegt werden können, dann ist nur eine Entsorgung als KMF als gefährlicher Abfall und mit Säcken ohne Aufkleber in Volders möglich.
- Die mit dem o.a. Aufkleber für nicht gefährliche KMF markierten Säcke können dann im Bauhof abgegeben werden, wobei die Bauhofmitarbeiter persönlich nach Augenschein (Farbe, Kennzeichnung) entscheiden, ob die KMF tatsächlich als nicht gefährlicher Abfall eingestuft und auch übernommen werden können.

**Beschluss:** Einstimmig wird die Erhöhung der Kosten für den Entsorgungssack für „KMF als gefährlicher Abfall“ von € 7,- auf € 11,50 beschlossen. Darüber hinaus wird einstimmig beschlossen, bei nachgewiesenen „KMF als nicht gefährlicher Abfall“ einen reduzierten Betrag in Höhe von € 7,- pro Sack einzuheben.

## **Sonstiges**

### zu 6.) **Elektronischer Flächenwidmungsplan; VfGH-Sanierung**

Bgm. Harb teilt mit, dass der Verfassungsgerichtshof Teile des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 unter Fristsetzung bis 31. Dezember 2019 als verfassungswidrig aufgehoben hat. Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 sieht vor, dass die Flächenwidmungspläne der Gemeinden elektronisch kundzumachen sind und dass diese Kundmachung der Landesregierung obliegt.

Die örtliche Raumplanung gehört jedoch zu jenen Angelegenheiten, die jede Gemeinde „in eigener Verantwortung“ zu besorgen hat. Dieser sogenannte eigene Wirkungsbereich umfasst nicht nur die Beschlussfassung in solchen Angelegenheiten, sondern auch die Kundmachung der in diesen Angelegenheiten gefassten Beschlüsse.

Wenn daher das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 die Kundmachung der von der Gemeinde durch den Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich beschlossenen Flächenwidmungspläne der Tiroler Landesregierung zuweist, so verstößt dies gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gemeindeautonomie. Sihin müssen alle Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die seit der Erlassung dieser Normen kundgemacht wurden, neuerlich kundgemacht werden.

**Beschlüsse:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Volders bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Mai 2017 gem. LGBl. Nr. 38/2017, vom 25. April 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Volders in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.**

Ja	17	Nein	0	Enthaltung	0	Befangen	0
----	----	------	---	------------	---	----------	---

**Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.**

**Anlage:**

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	30.09.2017	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-365/10001/2-2017
2	21.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.09.2017	10.11.2017	2-365/10002/3-2017
3	08.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.02.2018	30.04.2018	2-365/10004/2-2018
4	08.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.02.2018	02.05.2018	2-365/10003/2-2018
5	14.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.04.2018	13.06.2018	2-365/10006/4-2018
6	14.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.04.2018	13.06.2018	2-365/10005/4-2018
7	30.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.05.2018	29.06.2018	2-365/10007/10-2018
8	05.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.05.2018	03.07.2018	2-365/10008/3-2018
9	05.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.07.2018	25.10.2018	2-365/10012/5-2018
10	14.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.07.2018	12.11.2018	2-365/10011/3-2018
11	07.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.09.2018	05.12.2018	2-365/10013/5-2018
12	15.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.09.2018	11.12.2018	2-365/10015/6-2018
13	15.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.09.2018	11.12.2018	2-365/10014/6-2018
14	21.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.06.2018	20.12.2018	2-365/10009/9-2018
15	09.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.03.2019	03.05.2019	2-365/10016/2-2019

Ja	17	Nein	0	Enthaltung	0	Befangen	0
----	----	------	---	------------	---	----------	---



zu 7.) **Kanalgebührenordnung: Neuerlassung**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Kanalgebührenordnung neu aufgesetzt wurde und insbesondere der Ablesestichtag des Wasserzählerstandes auf den 31.12. verschoben wurde.

## **KANALGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Volders**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 12.12.2019 aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 1116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Volders erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Kanalbenützungsggebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Weiters entsteht die Gebührenpflicht mit Anschluss von bereits bestehenden Gebäuden an die Gemeindekanalisation.
- (3) Nicht zu berücksichtigen sind:
  - a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2011 in der jeweils geltenden Fassung (wie zB.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, Hundezwinger, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Schuppen, Silos / Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, etc., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
  - b. überdachte Holzunterstände (Holzlegen).
- (4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteile für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse

im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (6) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit **5,69 Euro** inklusive 10 % Umsatzsteuer pro m<sup>3</sup> Baumasse. Die Gebühren sind indexgebunden bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden. Die Mindestanschlussgebühr wird, außer bei An- und Aufbauten, auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m<sup>3</sup> berechnet.
- (7) Werden auf dem Bauplatz einzelne bzw. freistehende bauliche Anlagen errichtet, bei denen kein Wasser eingeleitet wird, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (9) Im Falle der nachträglichen Baubewilligung bereits bestehender Gebäude, welche über einen Kanalisationsanschluss verfügen, entsteht der Gebührenanspruch mit Rechtskraft der nachträglichen Baubewilligung.

### **§ 3 Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4 Laufende Kanalbenutzungsgebühr**

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches in vierteljährlichen Vorschreibungen. Der Ablesestichtag des Wasserzählerstandes wird mit **31.12.** eines jeden Jahres festgelegt. Die Meldung des Wasserzählerstandes ist mittels zugesandten Formulars oder online über das Bürgerportal fristgerecht im Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand geschätzt.
- (2) Gebäude bzw. Grundstücke, die über eine private Wasserversorgung verfügen und bei denen kein Wasserzähler eingebaut oder vorhanden ist, die aber auf Grund der Kanalisationsverordnung der Gemeinde Volders an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden müssen, ist zur Feststellung des Wasserbezuges bzw. zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr ein Wasserzähler einzubauen.
- (3) Ist auf Grund von wirtschaftlichen oder technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers nicht vertretbar, so kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers den Wasserverbrauch schätzen und die Kanalbenutzungsgebühr pauschaliert pro Jahr vorschreiben. Die Abwägung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, hat durch die Behörde zu erfolgen.

Für alle Objekte die als Hauptwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird als Bemessungsgrundlage der Kanalbenutzungsgebühr der Jahresverbrauch mit 45 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.

Für Objekte die als Freizeitwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird als Bemessungsgrundlage der Kanalbenutzungsgebühr ein Jahresverbrauch von 15 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.

- (4) Die Wasserzähler stehen im Besitz der Gemeinde Volders. Für die Benützung dieser Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich:
- für einen 4-m<sup>3</sup>-Zähler ..... **20,46 Euro** inkl. 10 % USt.  
für einen 16-m<sup>3</sup>-Zähler ..... **81,07 Euro** inkl. 10 % USt.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer wird mit **2,26 Euro** je Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
- (6) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung usw.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 2 und 3 zu vergebühren.
- (7) Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer:
- Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützung zur Ableitung der Niederschlagswässer ist die Menge der abgeleiteten Niederschlagswässer pro Quadratmeter Dachfläche aller auf dem Grundstück errichteten Gebäude und der pro Quadratmeter versiegelten (Asphalt, Beton usw.) Grundfläche.
  - Die Menge der abgeleiteten Niederschlagswässer ergibt sich aus der durchschnittlichen Niederschlagsmenge pro Quadratmeter und Jahr.
  - Die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt pro Quadratmeter und Jahr derzeit **1,13 Euro** inkl. 10 % Umsatzsteuer und ist vierteljährlich vorzuschreiben.
  - Diese Gebühren sind indexgebunden bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.
- (8) Freimengen von der laufenden Kanalbenützungsgebühr
- Besitzer von Rasen- und Gartenflächen können für das zur Bewässerung der Garten- und Rasenflächen verwendete Wasser über Ansuchen bei der Gemeinde und bei Einbau eines Subzählers für das Gartenwasser von der Kanalbenützungsgebühr befreit werden. Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Zählermiete (siehe § 4 Abs. (1) a. 2) ausgefolgt. Der Einbau der Subzähler (fachgerechter Einbau erforderlich) erfolgt grundsätzlich durch den Wasserbenutzungsberechtigten auf dessen Kosten und ist nach Fertigstellung dem Gemeindeamt zu melden. Die Subzähler werden in gleichen Zeitabständen wie die Hauptwasserzähler durch die Gemeinde ausgetauscht.
  - Landwirtschaftliche Verbrauchstellen (z.B. Stallungen), deren Wasser nicht dem Kanal zufließt, sind bei Einbau eines Subzählers ebenfalls von der Kanalbenützungsgebühr in Höhe des gezählten Wassers am Subzähler befreit.
  - Für landwirtschaftliche Betriebe ohne Subzählereinbau wird laut den „Richtlinien für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben“ (Gemeindeverordnung, 2003) die Freimenge errechnet.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

## § 5 Gebührenschildner

- Schildner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und zeitgerechte Entrichtung der Gebühren.
- Jede Änderung des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2003 außer Kraft.

**Beschluss: Einstimmig wird die Kanalgebührenordnung in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**

zu 8.) **Wasserleitungsgebührenordnung; Neuerlassung**

Bgm. Harb teilt mit, dass auch die Wasserleitungsgebührenordnung aktualisiert wurde. Aufgrund der Fördervorgaben muss die Wasserbezugsgebühr innerhalb von 2 Jahren auf € 0,92 angehoben werden. Daher sollte sie für das Jahr 2020 von € 0,72 auf € 0,82 angehoben werden.

**WASSERLEITUNGSGBÜHRENORDNUNG**  
**der Gemeinde Volders**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 12.12.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Wasserbenützungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde Volders erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenützungsgebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

**§ 2**  
**Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2011 in der jeweils geltenden Fassung (wie zB.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, Hundezwinger, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Schuppen, Silos / Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, etc., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden,
  - b. überdachte Holzunterstände (Holzlegen).
  - c. Werden auf dem Bauplatz einzelne bzw. freistehende bauliche Anlagen errichtet, bei denen kein Wasser aus der Gemeindewasserversorgung eingeleitet wird, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
  - (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
  - (5) Für Schwimmbecken im Freien ist die Anschlussgebühr nach der Kubatur des Beckens zu bemessen. Schwimmbecken, deren Kubatur nicht in die Baumasse eingerechnet wurde, z.B. Schwimmbecken in Kellerräumen, sind der Gesamtbaumasse hinzuzurechnen.
  - (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll **€ 329,59** (indexgesichert) zu entrichten.
  - (7) Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes verlangt oder vorgeschrieben, wird für die Berechnung der Anschlussgebühr eine fiktive Baumasse von 350 m<sup>3</sup> angenommen. Diese fiktive Baumasse wird bei der Errichtung eines Gebäudes von der tatsächlichen Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, für die Berechnung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
  - (8) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 2,21** inklusive 10 % USt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m<sup>3</sup> berechnet.
  - (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder Vergrößerungen iSd § 9 Abs. 3 lit. b TVAG 2011 auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### Laufende Wasserbenützungsg Gebühr

- (1) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Der Ablesestichtag wird mit 31.12. eines jeden Jahres festgelegt. Die

Meldung des Wasserzählerstandes ist mittels zugesandten Formulars oder online über das Bürgerportal fristgerecht im Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand geschätzt.

- (2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
- (3) Ist auf Grund von wirtschaftlichen oder technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers bei Freizeitwohnsitzen nicht vertretbar, so kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers den Wasserverbrauch pauschaliert pro Jahr vorschreiben. Die Abwägung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, hat durch die Behörde zu erfolgen.
  - a. Für alle Objekte die als Hauptwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird der Jahresverbrauch mit 45 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
  - b. Für Objekte die als Freizeitwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird ein Jahresverbrauch von 15 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
- (4) Die laufende Wasserbenützungsgebühr beträgt **€ 0,82** inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (5) Für Objekte mit Wasserausläufen außer Haus (Freibrunnen), deren Zuleitung nicht durch einen Wasserzähler erfasst wird, wird je Auslauf ein pauschaler Wasserverbrauch von 300 m<sup>3</sup> in Anrechnung gebracht. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Freibrunnen öffentlich zugänglich ist und daher allgemein genutzt werden kann.
- (6) Für Bauvorhaben (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten) wird, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, für das erforderliche Bauwasser pro Jahr eine Pauschale von 50 m<sup>3</sup> pro zu errichtender Wohneinheit bzw. bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Einbau des Wasserzählers in Anrechnung gebracht.
- (7) Für die Errichtung, den Zu- bzw. Umbau von gewerblichen Anlagen ist, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, die Installation eines Wasserzählers vor Baubeginn durch den Bauwerber mittels eines konzessionsberechtigten Installationsbetriebes vorzunehmen. Ein Baubeginn vor der Installation eines Wasserzählers ist untersagt.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (9) Die laufende Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

#### § 4

#### Zählergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Zählermiete sind der Anschaffungspreis und die Austauschkosten für Wasserzähler.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
  - a. für einen 4-m<sup>3</sup>-Zähler **€ 20,46** inkl. 10 % USt.
  - b. für einen 16-m<sup>3</sup>-Zähler **€ 81,07** inkl. 10 % USt.

**§ 5**  
**Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. (1) und (6) sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 6**  
**Gebührenschildner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
- (2) Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und zeitgerechte Entrichtung der Gebühren.
- (3) Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 16.6.2011 außer Kraft.

**Beschluss: Einstimmig wird die Wasserleitungsgebührenordnung in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**

zu 9.) **Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2020 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei den Friedhofsgebühren indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2020 / Indexsteigerung 1,7 % / VPI 2015  
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 15.7.2010

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2020
Einzelgrab/Reihengrab	€ 34,80	€ 35,40
Einzelgrab/Randgrab	€ 52,10	€ 53,00
Einzelwandgrab	€ 57,90	€ 58,90
Doppelwandgrab	€ 110,00	€ 111,90
Kindergrab	€ 34,80	€ 35,40
Urnennische (für 2 Urnen)	€ 86,90	€ 88,40
Urnennische (für 3 Urnen)	€ 86,90	€ 88,40
Urnenerdgrab	€ 86,90	€ 88,40
Urnensabdeckplatte (U1, 2, 3 u. 5)	€ 121,60	€ 123,70
Urnengrabausstattung (U6)	€ 477,70	€ 485,80
Grabeinfassung (Einzelgrab)	€ 231,60	€ 235,50
Grabeinfassung (Doppelgrab)	€ 289,50	€ 294,40
Urnengrabausstattung	€ 1.177,40	€ 1.197,40

Benützung Leichenkapelle	€ 34,80	€ 35,40
Graböffnung u. -schließung Normalgrab	€ 613,80	€ 624,20
Öffnung/Schließung Kindergrab	€ 370,60	€ 376,90
Graböffnung für Urnenbeisetzung	€ 139,00	€ 141,40
Exhumierung	€ 613,80	€ 624,20

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, die Friedhofsgebührenordnung mit oben angeführten Gebühren abzuändern.

zu 10.) **Hundesteuer; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2020 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei der Hundesteuer indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2020 / Indexsteigerung 1,7 % / VPI 2015  
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 15.12.2011

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2020
Hundsteuer f. 1. Hund	€ 57,90	€ 58,90
für 2. Hund im selben Haushalt	€ 115,80	€ 117,80
für jeden weiteren Hund im selben Haushalt	€ 231,60	€ 235,50
für 1. Hund geh. in Ausübung eines Berufes od. Erwerbes	€ 29,00	€ 29,50
für jeden weiteren Hund "-" 1)	€ 45,00	€ 45,80
für jeden weiteren Wachhund im selben Haushalt 1)	€ 45,00	€ 45,80
je Zuchthund	€ 21,10	€ 21,50
Hundemarke	€ 4,20	€ 4,30

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, die Hundesteuerverordnung wie oben dargelegt abzuändern.

zu 11.) **Abfallgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2020 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei den Abfallgebühren indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2020 / Indexsteigerung 1,7 % / VPI 2015  
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 16.11.2006

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2020
Grundgebühr - § 3 Abs. 1 lit. a	€ 18,60	€ 18,90



Grundgebühr - § 3 Abs. 1 lit. b	€ 61,90	<b>€ 62,90</b>
Restmüll- u. Biomüllgebühr - § 4 Abs. 2	€ 0,08	<b>€ 0,08</b>
Restsperrmüll / je m3	€ 14,20	<b>€ 14,40</b>
Bauschutt (max. 2 m3) / je m3	€ 14,20	<b>€ 14,40</b>
PKW-Reifen / mit Felge / Stck.	€ 6,20	<b>€ 6,30</b>
PKW-Reifen / ohne Felge / Stck.	€ 3,10	<b>€ 3,20</b>
Traktor-/LKW-Reifen	€ 16,50	<b>€ 16,80</b>
Nachkauf Müllsack 60 l (Restmüll)		
f. Grundst. lt. § 2 Abs. 2 Müllabf.Ordng.	€ 4,60	<b>€ 4,70</b>
Nachkauf Müllsack 60 l (Mehranfall)	€ 4,60	<b>€ 4,70</b>
Inanspruchnahme Abholdienst Gemeindebauhof / pro 1/4 Stunde	€ 10,30	<b>€ 10,50</b>

**Beschluss:**

**Einstimmig wird der Bericht über die aufgrund früherer Beschlüsse vorzunehmenden Gebührenerhöhungen zur Kenntnis genommen und genehmigt. Darüber hinaus wird einstimmig beschlossen, die Abfallgebührenordnung wie oben dargelegt abzuändern.**

zu 12.) **Diverse Gebührenerhöhungen**

Bgm. Harb gibt bekannt, dass zum 1.1.2020 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei folgenden Gebühren und Tarifen indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

**Benützung des Gemeindesaales / Saalmiete**

Erhöhung zum 1.1.2020 / Indexsteigerung 1,7 % / VPI 2015  
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 14.5.2009

Dauer der Veranstaltung	derzeit	<b>ab 1.1.2020 brutto</b>
bis 2 Stunden	€ 568,30	<b>€ 578,00</b>
von 2 bis 4 Stunden	€ 923,50	<b>€ 939,20</b>
Über 4 Stunde	€ 1.282,90	<b>€ 1.304,70</b>

**Werbbeeinschaltung im Gemeindeblatt**

Erhöhung zum 1.1.2020 / Indexsteigerung 1,7 % / VPI 2015  
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 15.12.2011

Gebührenart	derzeit	<b>ab 1.1.2020 brutto</b>
DIN A 4 Seite = 1/1 Seite	€ 168,40	<b>€ 171,30</b>
1/2 Seite	€ 84,20	<b>€ 85,60</b>
1/4 Seite	€ 42,10	<b>€ 42,80</b>

### **Grundbuchsabfragen**

Erhöhung zum 1.1.2020 / Indexsteigerung 1,7 % / VPI 2015  
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 13.9.2012

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2020 brutto
	€ 11,00	€ 11,20

**Beschluss:** Einstimmig wird der Bericht über die aufgrund des früheren Beschlusses vorzunehmenden Tarifierhöhungen zur Kenntnis genommen und genehmigt.

### zu 13.) **Gewährung von Nachlässen bei der laufenden Wasser- und Kanalgebühr**

Bgm. Harb teilt mit, dass ein Antrag auf Rückerstattung von Wasser- und Kanalgebühren aufgrund einer Fehlfunktion der Enthärtungsanlage eingelangt ist:

Durchschn. Wasserverbrauch 01.11.2018 – 31.10.2019	765 m <sup>3</sup>
Durchschn. Jahresverbrauch (d. letzten 5 Jahre)	187 m <sup>3</sup>
<b>Mehrverbrauch</b>	<b>578 m<sup>3</sup></b>

Gutschrift:

Wasserbezugsgebühr:	
578 m <sup>3</sup> x € 0,72	€ 416,16
Kanalbenützungsg Gebühr:	
578 m <sup>3</sup> x € 2,23	€ 1.288,94
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>€ 1.705,10</b>

Bgm. Harb teilt mit, dass ein weiterer Antrag auf Rückerstattung von Wasser- und Kanalgebühren aufgrund eines defekten Sicherheitsventils eingelangt ist:

Durchschn. Wasserverbrauch 01.11.2018 – 31.10.2019	384,00 m <sup>3</sup>
Durchschn. Jahresverbrauch (d. letzten 5 Jahre)	214,40 m <sup>3</sup>
<b>Mehrverbrauch</b>	<b>169,60 m<sup>3</sup></b>

Gutschrift:

Wasserbezugsgebühr:	
169,60 m <sup>3</sup> x € 0,72	€ 122,11
Kanalbenützungsg Gebühr:	
169,60 m <sup>3</sup> x € 2,23	€ 378,20
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>€ 500,31</b>

**Beschluss:** Einstimmig wird beschlossen, die Entscheidungen über Gewährungen von Nachlässen bei der laufenden Wasser- und Kanalgebühr an den Gemeindevorstand zu übertragen.

zu 14.) **Bestandsvertrag Parkplatz mit der Fa. MPREIS vom 7.10.2014; einvernehmliche Auflösung**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Fa. MPREIS noch Details abklären muss und ersucht daher diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**Beschluss: Einstimmig wird der Tagesordnungspunkt vertagt.**

zu 15.) **Vereinbarung mit der Fa. MPREIS über die Einräumung der Mitbenutzung der Parkflächen; Abschluss**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Fa. MPREIS noch Details abklären muss und ersucht daher diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**Beschluss: Einstimmig wird der Tagesordnungspunkt vertagt.**

zu 16.) **Stellplatzverordnung; Neuerlassung**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Stellplatzverordnung geändert werden sollte, da die Vorgabe von 2 Stellplätzen mit je 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche für Arztpraxen im Vergleich zu den anderen Gemeinden sehr hoch ist. Der Raumplaner DI Rauch schlägt vor, 1 Stellplatz je 25 m<sup>2</sup>. Aufgrund einiger Änderungen der Stamfassung in den letzten Jahren sollte die Stellplatzverordnung neu erlassen werden.

**Beschluss: Einstimmig wird die Stellplatzverordnung in der vorgetragenen Fassung beschlossen.**

zu 17.) **Vergaberichtlinie für betreubares Wohnen; Erlassung**

GR MMag. Junker trägt die im Ausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe erarbeitete Vergaberichtlinie für betreutes Wohnen vor:

**Vergaberichtlinie**  
**der Gemeinde Volders für die Zuweisung von Wohnungen**  
**im „Haus der Generationen“ Kategorie „Betreubares Wohnen“**

**§ 1**

**Präambel**

- (1) Die NHT (NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH) hat auf dem Grundstück 23/8, KG Volders, der Gemeinde Volders im Baurecht ein Generationenhaus errichtet. In diesem sind neben einem Kindergarten und einer Kinderkrippe sowie Wohnungen in der Kategorie „Junges Wohnen“ auch Wohnungen in der Kategorie „Betreubares Wohnen“ untergebracht.
- (2) „Betreubares Wohnen“ ist eine besondere Wohnform für ältere Menschen, für die Selbstständigkeit, Selbstbestimmtheit und Sicherheit wichtig sind.

- (3) Diese ca. 50 m<sup>2</sup> großen Wohnungen sind barrierefrei, verfügen über einen Wohnraum mit Küche, eigenem Schlafzimmer, rollstuhlgerechtem Badezimmer mit WC und sind individuell möblierbar. Die zentrale Lage ermöglicht das Bedürfnis nach Gemeinschaft in einem stimmigen sozialen Umfeld abzudecken.

## **§ 2**

### **Allgemeines**

- (1) Die jeweiligen Antragsteller haben die in diesen Vergaberichtlinien festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Jeder Antragsteller kann nur eine Wohnung mieten.
- (3) Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag eines von diesem beauftragten Gemeindeorgan oder eines eigens dazu eingerichteten Vergabeausschusses des Gemeinderates.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

## **§ 3**

### **Antragsberechtigte Personen**

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen, die durchgehend seit mindestens zehn Jahren in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich auch in Volders wohnen bzw. in den vergangenen 20 Jahren einmal durchgehend mindestens zehn Jahre in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und tatsächlich hier gewohnt haben.
- (2) Es können auch 2 Personen gemeinsam einen Antrag stellen, sofern sie verheiratet sind, oder in einer Lebensgemeinschaft leben sowie mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt leben und dort gemeldet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. In diesem Fall werden nur die Punkte jener Person gewertet, welche hier die höchsten Punkte erreicht.
- (3) Personen nach Abs. 2 dürfen bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung keine gesonderten Anträge für mehrere Wohnungen stellen.

## **§ 4**

### **Vergabebedingungen**

Die folgenden Bedingungen gelten für den Fall eines gemeinsamen Antrages gemäß § 3 Abs. 2 für beide Personen.

Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist die vollinhaltliche und wahrheitsgemäße Ausfüllung des von der Gemeinde Volders zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens.

Die Vergabe setzt weiters voraus, dass sich der Antragsteller rechtsverbindlich im Mietvertrag verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

- (1) Der Hauptwohnsitz in der Mietwohnung muss innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 angemeldet werden und der Deckung des eigenen Wohnbedarfs als Hauptwohnsitz dienen.
- (2) Eine Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vermietung der jeweiligen Wohnung kann bei Einhaltung der Kriterien einmalig um weitere 3 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser „6-Jahresfrist“ erfolgt eine Neuausschreibung.

- (4) Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Erhebungen erlangten Informationen, werden den Antragstellern gemäß § 5 Punkte zugewiesen. Die Zuweisung der Wohnungen erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei Antragsteller mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden.
- (5) Der Antragsteller muss über Aufforderung der Gemeinde Volders in geeigneter Form nachweisen, dass er die Finanzierung der Wohnung sicherstellen kann.
- (6) Sollten sich vor dem Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans oder Vergabeausschusses über die Vergabe einer Wohnung Angaben im Erhebungsbogen wie z.B. der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird dann entsprechend der Richtlinie neu angepasst.
- (7) Anträge werden zwei Jahre lang in einer Liste für die in § 1 genannten Wohnungen geführt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erlischt die Bewerbung. Das Löschen aus der Liste schließt eine neue Antragstellung nicht aus.

## **§ 5**

### **Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises**

- (1) Voraussetzung für die Vergabe ist die Erreichung einer Mindestpunktzahl 8,5
- (2) Die Wohnungen werden an jene Antragsteller vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktezahl erreichen. Übersteigt die Zahl der die Vergaberichtlinie erfüllenden Anträge die Anzahl der zu vergebenden Wohnungen, werden die nicht berücksichtigten Antragsteller in eine Ersatzliste aufgenommen. Zieht ein Antragsteller vor Abschluss des Mietvertrages seinen Antrag zurück oder wird gemäß § 4 Abs. 8 als Antragsberechtigter ausgeschlossen, rückt aus der Ersatzliste der Antragsteller mit der höchsten Punktezahl nach.
- (3) Allgemeine Kriterien:
  - a. Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Volders (bei zwei Antragstellern für eine Wohnung werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat) zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Punkte werden erst ab einer Mindestwohndauer gem. § 3 Abs. 1 von 10 Jahren vergeben und zwar 0,5 Punkte je Jahr.

Die Wohndauer wird mit 15 Jahren im Anschluss an die Mindestwohndauer von 10 Jahren gedeckelt, sodass die maximale Punkteanzahl bei diesem Kriterium 7,5 erreichen kann.
  - b. Alter

60 – 64 Jahre	1 Punkt
65 – 69 Jahre	2 Punkte
70 – 75 Jahre	3 Punkte
über 75 Jahre	4 Punkte
  - c. Grad der Pflegebedürftigkeit (maximal 3 Punkte)

Pflegestufe 1	1 Punkt
Pflegestufe 2	2 Punkte
Pflegestufe 3	3 Punkte
  - d. Besondere soziale Verhältnisse                    höchstens 6 Punkte  
(beispielsweise finanzielle Verhältnisse, Verwahrlosung, dauerhafte körperlichen und/oder geistige Beeinträchtigung und dadurch bedingte Nichteignung der bewohnten Wohnung).

Wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinderatsausschüssen bewertet und Punkte vergeben.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ..... in Kraft.

Bgm.-Stv. Schwemberger merkt an, dass der Ausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe plant, dieses Projekt Anfang nächsten Jahres dem Seniorenverein vorzustellen.

**Beschluss: Einstimmig wird die Vergaberichtlinie für betreubares Wohnen in der vorliegenden Fassung beschlossen.**

### zu 18.) **Waldumlage; Neufestsetzung der Hektarsätze**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Landesregierung nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen hat. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung um mehr als 5 v.H. verändert hat, mussten die Hektarsätze wie folgt angepasst werden:

<b>Waldkategorie</b>	<b>2018</b>	<b>neu</b>
Wirtschaftswald	€ 20,21	€ 22,23
Schutzwald	€ 10,11	€ 11,12
Teilwald	€ 15,16	€ 16,67

GR Erler merkt an, dass die Privatwaldbesitzer die Mitarbeit des Waldaufsehers nicht benötigen würden und daher sieht er auch keinen Grund für eine finanzielle Beteiligung.

Bgm. Harb schlägt GR Erler vor, diesen Vorschlag bei der Landwirtschaftskammer anzubringen.

**Beschluss: Mit 15 Stimmen und 2 Gegenstimmen (GR Erler und GR Wildauer) wird die Änderung der Hektarsätze wie oben angeführt beschlossen.**

zu 19.) **Bauhof: Ankauf Kommunalgerät**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Gemeinde Volders ungefähr € 70.000,00 mehr an Ertragsanteilen erhalten hat und daher der Ankauf eines Kommunalgerätes budgetär möglich wäre.

GV Moser berichtet, dass er gemeinsam mit GV Frischmann, GR Zürcher und Bauhofleiter Michael Schweiger zwei weitere Angebote eingeholt und eingehend besprochen hat. Als Favorit hat sich das Fahrzeug der Marke John Deere mit Kosten von € 59.880,- brutto inkl. Kippmulde herausgestellt.

GR Erler merkt an, dass das Altgerät bereits vor einigen Jahren ausgetauscht wurde.

Bgm. Harb teilt mit, dass der Bedarf eingehend geprüft wurde.

GR Zürcher teilt mit, dass das Altgerät nicht mehr funktionsfähig ist und durch diesen Wegfall die Schneeräumung in der gewohnten Weise nicht mehr möglich ist. Aus seiner Sicht kann von der derzeitigen Qualität nicht mehr abgegangen werden.

GV Moser merkt noch an, dass das Altgerät bereits abgemeldet wurde.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass bis 2013 die Schneeräumung mit einem Gerät erfolgte. Die Schneeräumung mit zwei Geräten stellt eine zusätzliche Leistung für die Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner dar, wobei auf den Gehsteigen eigentlich die Verpflichtung zur Schneeräumung bei den jeweiligen Eigentümern liegt. Das ist eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinde, die wir ohne die Kosten weiterzugeben, übernehmen. Es stellt sich die Frage, ob wir uns solche kostenlosen Dienstleistungen langfristig leisten können.

**Beschluss: Mit 16 Stimmen und einer Gegenstimme (GR Erler) wird die Anschaffung des Fahrzeuges der Marke John Deere mit Kosten von € 59.880,- brutto inkl. Kippmulde beschlossen.**

**Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)**

GR Mag. Dr. Steinlechner lädt zum Adventsingen am 22. Dezember 2019 um 18:00 Uhr in der Pfarrkirche Volders ein.

GR Zürcher lädt zur Christbaumversteigerung am 26.12.2019 um 19.00 Uhr im Saal Volders ein.

Bgm. Harb bedankt sich am Ende der Sitzung bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er möchte sich auch bei Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak für die Vertretung nach seinem Unfall und bei Bgm.-Stv. Schwemberger für die gute Zusammenarbeit bedanken. Weiters bedankt er sich bei den Gemeindebediensteten für die sehr gute Arbeit in diesem Jahr. Allen wünscht er ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei Bgm. Harb für die gute Zusammenarbeit. Die neue GR-Periode war anfänglich durch die neuen Mehrheitsverhältnisse nicht ganz einfach, aber nach einiger Zeit haben wir einen gemeinsamen und guten Weg der Zusammenarbeit gefunden und dafür bedankt er sich bei Bgm. Harb und Bgm.-Stv. Schwemberger. Abschließend wünscht er Bgm. Harb weiterhin eine gute Besserung.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:



**Daten zur 37. GR-Sitzung vom 12.12.2019:**

nicht anwesend waren:	GR Johannes Hölzl
Ersatz:	GR Fritz Steinlechner
	GR Franz Weger (Ersatz)
Beschlüsse	24
davon einstimmig:	22
nicht einstimmig:	2
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	1
Gäste:	1
Zuhörer:	2
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	1 Stunde und 30 Minuten